

Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm

**27. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Stadtkreis Ulm (Abfallsatzung)**

vom .....

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) und der §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG-) in der Fassung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) und der §§ 9 Absatz 1 und 10 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LABfG-) in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809) und der §§ 2, 13 Absatz 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am ..... folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Stadtkreis Ulm (Abfallsatzung) vom 7. November 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

**§ 1**

1. § 1 Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
  5. Sammelstellen für Problemabfälle aus Haushaltungen, Glas, Metall und Papier (Recyclinghöfe)
2. § 1 Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
  6. Sammelbehälter für Glas (Containerstandorte)
3. In § 1 Absatz 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Satz 1 Nrn. 1, 4 und 6)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(Satz 3 Nr. 1, 4 und 6)“

**§ 2**

1. § 3 Absatz 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:
  1. Die in § 2 Absatz 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen.
2. § 3 Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
  2. Entsprechend der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) in der Fassung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch die 5. Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I S. 531) werden die dort genannten Verpackungen von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen, soweit die Rücknahmeverpflichteten die Verpa-

ckungen der erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen haben.

### § 3

1. In § 3 a wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Verwertbares Altpapier ist im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen zur Abholung durch die Stadt bereitzustellen (Holsystem) und darf nicht über die Restmüll- oder Biomüllabfuhr entsorgt werden.

Zum verwertbaren Altpapier zählen u. a. Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierte, Prospekte, Kataloge, Papier- und Kartonagenverpackungen, Werbedrucksachen, Hefte und Bücher, Schredderpapier, Pappe.

Nicht zum verwertbaren Altpapier zählen z. B. Tetra Paks (Kartonverbunde), Kohle- und Blaupapier, Durchschreibesätze, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung, Hygienepapier, Servietten, verschmutzte oder nasse Papierabfälle.

2. In § 3 a werden die bisherigen Absätze 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 zu den Absätzen 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14.

3. § 3 a Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Weiß-, Braun- und Grünglas (Behälterglas) ist im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen zu den aufgestellten Sammelbehältern (Depotcontainerstandorte) zu bringen (Bringsystem).

4. § 3 a Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Folgende verwertbare Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen zu den Recyclinghöfen zu bringen (Bringsystem):

1. Verwertbares Altpapier (Absatz 4 Satz 2)
2. Textilien
3. Wellpappe/Kartonagen
4. Leicht- und Kleinmetalle, sperriger Schrott
5. Gartenabfälle wie Baum-, Hecken-, Sträucher-, Rasenschnitt, Laub, Balkonpflanzen, Balkonerde
6. Styropor
7. Weiß-, Braun-, Grünglas (Behälterglas)
8. Holz
9. Kork
10. Leichtverpackungen mit dem „Grünen Punkt“ (z. B. aus Kunststoff, Verbundstoff, Aluminium, Weißblech)
11. Fensterglas
12. Kabel

Die Möglichkeit der Berechtigten und Verpflichteten, das in den Absätzen 4, 8, 10 und 12 geregelte Holsystem für die dort genannten Abfälle zu nutzen, bleibt unberührt.

5. § 3 a Absatz 10 erhält folgende Fassung:

Verwertbares Altpapier (Absatz 4 Satz 2) kann auch den Sammlungen der Vereine und gemeinnützigen Organisationen überlassen werden.

6. In § 3 a Absatz 13 Nr. 1 wird die Ziffer „4“ ersetzt durch die Ziffer „5“ und die Ziffer „5“ wird ersetzt durch die Ziffer „6“.
7. In § 3 a Absatz 14 entfällt die Nr. 1. Die bisherigen Nr. 2, 3 und 4 werden zu den Nr. 1, 2 und 3.

#### § 4

1. In § 4 Absatz 3 Nr. 3 wird der Wortlaut „Absatz 4“ ersetzt durch den Wortlaut „Absatz 5“ und der Wortlaut „Absatz 5“ wird ersetzt durch den Wortlaut „Absatz 6“.
2. In § 4 Absatz 4 wird die Zahl „10“ ersetzt durch die Zahl „11“.

#### § 5

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungspflichtigen haben die Abfälle in Restmüll- und Biomüllbehältern und verwertbares Altpapier in Altpapierbehältern, die als Abfallbehälter nach den Absätzen 2, 3 und 5 zugelassen sind, zur Abfuhr bereitzustellen. Die Restmüllbehälter sind von den Benutzungspflichtigen auf eigene Kosten zu beschaffen. Die Biomüllbehälter und Altpapierbehälter werden von der Stadt beschafft und stehen der/dem Benutzungspflichtigen zur Verfügung.

2. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Als Restmüllbehälter sind zugelassen:

1. Systemmülleimer mit einem Behältervolumen von 35 l und 50 l
2. Mülltonnen mit einem Behältervolumen von 70 l und 110 l
3. Müllgroßbehälter mit einem Behältervolumen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 500 l, 770 l und 1.100 l
4. Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l, wenn sie durch Aufdruck als für die Restmüllabfuhr der Stadt Ulm zugelassen gekennzeichnet sind.

3. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Als Biomüllbehälter sind zugelassen:

Müllgroßbehälter mit einem Behältervolumen von 60 l, 80 l und 120 l, Farbe braun.

4. In § 5 Absatz 4 wird der Wortlaut „§ 3 a Absatz 5 Nr. 6 und Absatz 10 Satz 1“ ersetzt durch den Wortlaut „§ 3 a Absatz 6 Nr. 6 und Absatz 11 Satz 1“ ersetzt.

5. In § 5 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

(5) Als Altpapierbehälter sind zugelassen:

Müllgroßbehälter mit einem Behältervolumen von 240 l und 1.100 l, Farbe blau.

6. In § 5 werden die bisherigen Absätze 5, 6, 7 und 8 zu den Absätzen 6, 7, 8 und 9.

7. § 5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die/der Verpflichtete nach § 2 hat Abfallbehälter in einer Größe und Anzahl bereitzuhalten, die ausreichen, um die zu erwartende Abfallmenge aufzunehmen. Für jeden Haushalt muss mindestens ein 35-Liter-Restmüllbehälter bei 4-wöchentlicher Leerung vorhanden sein. Restmüllsäcke (Absatz 2 Nr. 4) und Gartenabfallsäcke (Absatz 4) sind für den zusätzlichen Restmüll bzw. Gartenabfall bestimmt, der unregelmäßig anfällt.

§ 6

1. In § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abfuhr des Rest- und Bioabfalls erfolgt jeweils 14-täglich, die des 35-Liter-Restmüllbehälters auch 4-wöchentlich. Die Altpapierbehälter werden 4-wöchentlich geleert. Die Stadt setzt durch öffentliche Bekanntmachung die Leerungsbezirke und Abfuhrtage fest.

2. § 6 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Restmüll-, Biomüll- und Altpapierbehälter, Restmüll- und Gartenabfallsäcke sind am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr am fahrbahnseitigen Gehwegrand – wenn ein Gehweg nicht vorhanden ist, am äußersten Fahrbahnrand – so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Passanten nicht mehr als unvermeidbar behindert werden.

3. In § 6 Absatz 4 Satz 1 wird der Wortlaut „§ 5 Absatz 2 Nr. 5“ ersetzt durch den Wortlaut „§ 5 Absatz 2 Nr. 4“.

§ 7

1. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird der Wortlaut „14-tägiger“ ersetzt durch den Wortlaut „14-täglicher“.
2. In § 12 Absatz 2 wird der Wortlaut „4-wöchiger“ ersetzt durch den Wortlaut „4-wöchentlicher“.
3. In § 12 Absatz 3 wird der Wortlaut „14-tägiger“ ersetzt durch den Wortlaut „14-täglicher“.
4. In § 12 Absatz 4 Nr. 4 wird die Ziffer „6“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.
5. In § 12 Absatz 4 Nr. 5 wird die Zahl „10“ ersetzt durch die Zahl „11“.
6. In § 12 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:  

(5) Eine Gebühr für die Abholung des Altpapierbehälters wird nicht erhoben.
7. In § 12 wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6.
8. In § 12 Absatz 6 Satz 1 wird die Ziffer „6“ ersetzt durch die Ziffer „7“.

§ 8

1. In § 16 Absatz 1 wird nach Nr. 5 folgende Nr. 6 eingefügt:  

6. entgegen § 3 a Absatz 4 Altpapier über die Restmüll- oder Biomüllabfuhr entsorgt;
2. In § 16 Absatz 1 werden die bisherigen Nr. 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 zu den Nr. 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19.
3. In § 16 Absatz 1 Nr. 7 wird die Ziffer „4“ ersetzt durch die Ziffer „5“.
4. In § 16 Absatz 1 Nr. 8 wird die Ziffer „5“ ersetzt durch die Ziffer „6“.
5. In § 16 Absatz 1 Nr. 9 wird die Ziffer „6“ ersetzt durch die Ziffer „7“.
6. In § 16 Absatz 1 Nr. 10 wird die Ziffer „7“ ersetzt durch die Ziffer „8“.

7. In § 16 Absatz 1 Nr. 11 wird die Ziffer „8“ ersetzt durch die Ziffer „9“.
8. In § 16 Absatz 1 Nr. 12 wird die Zahl „12“ ersetzt durch die Zahl „13“.
9. § 16 Absatz 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:
  13. entgegen § 3 a Absatz 14 Nr. 1 bis Nr. 3 Rasenschnitt oder Laub ablagert oder mitgebrachte Kartons, Säcke und sonstige Gebinde, in denen die Gartenabfälle angeliefert werden, nicht wieder mitnimmt;
10. In § 16 Absatz 1 Nr. 14 wird der Wortlaut „§ 3 a Absatz 5 Nr. 6 und Absatz 10 Satz 1“ ersetzt durch den Wortlaut „§ 3 a Absatz 6 Nr. 6 und Absatz 11 Satz 1“.
11. In § 16 Absatz 1 Nr. 15 wird der Wortlaut „§ 5 Abs. 5 und 6“ ersetzt durch den Wortlaut „§ 5 Absätze 6 und 7“.
12. In § 16 Absatz 1 Nr. 16 wird Ziffer „7“ ersetzt durch die Ziffer „8“.

## **Artikel 2**

Die Satzung tritt am 01. Mai 2010 in Kraft.

Ulm, .....

Ivo Gönner  
Oberbürgermeister